

RS Vwgh 1988/3/11 87/11/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1988

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs3 Z4 idF 1986/395;

IESG §1 Abs4 Z1 idF 1986/395;

Rechtssatz

Der Umstand, dass die "Basisgröße" für die Abfertigung (Hinweis auf E 29.9.1987, 86/11/0179) auch anteilige Sonderzahlungen enthält, bedeutet nicht, dass der Entgeltanspruch "Abfertigung" in seine Bestandteile (im Beschwerdefall: Monatsgehalt und anteilige Sonderzahlungen) zu verlegen wäre, die sodann je für sich dem Grenzbetrag nach § 1 Abs 4 IESG idFBGBI 1986/395 gegenüberzustellen wären. Das gilt in gleicher Weise für die Urlaubsentschädigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110236.X01

Im RIS seit

13.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at